



Kreisverwaltung

21. MAI 1999

Gummersbach

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

SchnellbriefHaroldstraße 5,
40213 DüsseldorfAn die
BezirksregierungenTelefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871 2629

die Kreise

EINGANG

die kreisfreien Städte

21. MAI 1999

den Städtetag
Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13 - 17

Kreistagsbüro

17.05.1999

50968 Köln

den Landkreistag
Nordrhein-Westfalen
Liliencronstraße 14

40472 Düsseldorf

den Nordrhein-Westfälischen
Städte- und Gemeindebund
Kaiserswerther Straße 199/201

40474 Düsseldorf

*an Städte / Gen in dem
im Oberbergischen Kreis
u. d. B. in der Kreiswahl
in Beachtung. Oberbergischer Kreis
Der Oberkreisdirektor
51641 Gummersbach
i. d. Herrn 21.05.1999*

Betr.: Kommunalwahlen 1999;
hier: Stichwahl gem. § 46 c Abs. 2 KWahlG

An mich sind im Zusammenhang mit der Durchführung von Stichwahlen folgende Fragen herangetragen worden:

1. Wie ist im Falle einer Stichwahl zu verfahren, wenn einer der beiden Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen, die nach § 46 c Abs. 2 Satz 1 KWahlG an der Stichwahl teilnehmen, von seiner Kandidatur zurücktritt?

1/3

2. Muss der Wahlschein für die Stichwahl gem. § 10 Abs. 3 KWahlG wahlbezirksbezogen oder kann er auch für das Wahlgebiet ausgestellt werden?

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

- Zu 1. Nach § 46 c Abs. 2 KWahlG findet die Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Es besteht weder die Möglichkeit, durch Verzicht eines Bewerbers die Stichwahl entbehrlich zu machen, noch die Möglichkeit, durch den Verzicht eines Bewerbers einem „nachplazierten“ Bewerber Gelegenheit zur Teilnahme an der Stichwahl zu geben. Auch eine Wiederholungswahl wie bei Tod oder Verlust der Wählbarkeit gem. § 46 c Abs. 3 KWahlG ist nicht vorgesehen.

Der Verzicht auf die Kandidatur braucht vielmehr überhaupt nicht in Betracht gezogen zu werden, weil die Zustimmung zur Kandidatur gem. § 46 b i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 4 KWahlG nicht widerrufen werden kann. Diese Unwiderrufbarkeit der Zustimmungserklärung wirkt nach der Hauptwahl für die an der Stichwahl teilnehmenden beiden Bewerber weiter.

- Zu 2. Gemäß § 75a KWahlO gelten die Vorschriften der Abschnitte I bis XI sowie des XII. Abschnitts der KWahlO bei Bürgermeister- und Landratswahlen sinngemäß. Daraus wird für die Erteilung von Wahlscheinen bei Stichwahlen, mit denen keine Wahlen zu den Vertretungen verbunden sind, zu folgern sein, dass entsprechend § 74 KWahlO die einschlägigen Bestimmungen (§ 13 Abs. 2 Nr. 7, § 20 Abs. 4 Satz 1, Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 Satz 3, § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2) mit der Maßgabe gelten, dass an die Stelle des Wahlbezirkes jeweils das Wahlgebiet tritt; bei verbundenen Stichwahlen für die Land-

und die Bürgermeisterwahl muss der Wahlschein auf das Gemeindegebiet (als die größte gemeinsame Einheit) begrenzt werden.

Ich bitte die Kreise, die kreisangehörigen Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag



(Dahnke)